

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 2. Februar

1938

Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 1938	Verordnung über die Abänderung der Kostenordnung und der Beschwerdesumme . . .	39
26. 1. 1938	Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923	40

16

Verordnung

über die Abänderung der Kostenordnung und der Beschwerdesumme.

Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) treten folgende Höchstsätze anstelle der bisherigen:

Im § 72 Ziffer 1 bis 4:

35 Gulden statt	50 Gulden,
60 Gulden statt	75 Gulden,
75 Gulden statt	100 Gulden,
115 Gulden statt	150 Gulden,
150 Gulden statt	200 Gulden,
225 Gulden statt	300 Gulden,
375 Gulden statt	500 Gulden,
750 Gulden statt	1000 Gulden.

Im § 82 Abs. 1:

25 Gulden statt	30 Gulden.
-----------------	------------

Artikel II

In der Zweiten Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 697), abgeändert durch die Dritte Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) erhält das Kapitel III folgenden Wortlaut:

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen

Gegen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 der Zivilprozessordnung) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 des Gerichtskostengesetzes, § 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Gulden übersteigt.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Reiser

J 51⁰⁰

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 10. 2. 1938.)

17

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923
(G. Bl. 1936 S. 205).

Das vorgenannte Abkommen ist durch die Regierung der Republik San Salvador ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunde ist am 2. Juli 1937 im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt worden.

Danzig, den 26. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 30

Greifer Dr. Wiers-Reiser

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including "Verordnung" and "Artikel I"]

[Faint mirrored text: "Artikel I", "Zu der Kostenerhebung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) treten folgende Gebühren anstelle der bisherigen:"]

25 Gulden	1000 Gulden
30 Gulden	500 Gulden
40 Gulden	300 Gulden
50 Gulden	200 Gulden
75 Gulden	150 Gulden
100 Gulden	100 Gulden
150 Gulden	75 Gulden
200 Gulden	50 Gulden
300 Gulden	30 Gulden
500 Gulden	25 Gulden

[Faint mirrored text: "Artikel II", "Zu der zweiten Verordnung des Reichsausschusses und Reichsausschusses in der Reichsliste vom 14. September 1932 (G. Bl. S. 107) entsprechend wird die Liste der Verordnungen des Reichsausschusses und Reichsausschusses in der Reichsliste vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) gemäß der Kapitel III folgenden Bestimmungen:"]

[Faint mirrored text: "Artikel III", "Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."]

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzbuch für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzbuches und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.